



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

E-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

GZ.: 004-1 NG 2025

St. Radegund, 11.03.2025

Betr.: Nachhaltigkeitsverordnung, Novellierung

Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967,
LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.3.2025 verordnet:
Die Nachhaltigkeitsverordnung vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird als 3. Satz eingefügt: Die Erweiterung von PV-Anlagen wird nicht gefördert.
2. Im § 4 Abs. 4 wird der Geldwert € 300 gestrichen und ersetzt durch: € 200.
3. Der § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der § 4 Abs. 6 wird vorgereicht und gleichlautend verlautbart durch: § 4 Abs. 5.
5. Der § 4 Abs. 7 wird vorgereicht und gleichlautend verlautbart durch: § 4 Abs. 6.
6. Der § 4 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.
7. Der § 4 Abs. 9 wird vorgereicht und gleichlautend verlautbart durch: § 4 Abs. 7.
8. Im § 4 Abs. 7 wird im ersten Satz die Prozentangabe 20% gestrichen und ersetzt durch: 10%.

Die Änderungen treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Mag. (FH) Jakob Taibinger MA, BA)

Angeschlagen am: 20.03.2025

Abgenommen am: 10.04.2025



Förderrichtlinie der Gemeinde St. Radegund bei Graz zur Förderung des Umstiegs auf erneuerbare/alternative Energieträger zur Stromerzeugung, Heizung, Warmwasseraufbereitung und umweltschonende Mobilität bzw. hinsichtlich des Setzens von Maßnahmen im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2025 verordnet:

§ 1 Zielsetzung:

Die Schadstoffentwicklung bei der Energiegewinnung durch Verbrennung von fossilen Energieträgern zählt u.a. zu den hauptverantwortlichen Faktoren für Umweltschäden, deren daraus resultierende Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier, sowie für den Klimawandel. Intensive und schonungslose Ressourcennutzung unter alleiniger Fokussierung kurzfristiger ökonomischer Gewinnmaximierung zerstören unsere Umwelt und beuten ihre begrenzt vorhandenen Ressourcen bis zur ökologischen Unbrauchbarkeit des Bodens aus. Der Umweltschonende, sparsame und effiziente Umgang mit unseren (natürlichen) Ressourcen ist daher im Sinne ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit ein Gebot der Stunde.

Mit diesen Förderrichtlinien zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und nachhaltige Lebensweise bekennt sich die Gemeinde St. Radegund zum umfassenden Klima- und Umweltschutz und versucht, für die Bevölkerung der Gemeinde (und in der Vorbildwirkung auch darüber hinaus) einen Anreiz zu schaffen, diese nachhaltige Orientierung mitzutragen.

§2 Förderungswerber, Förderungsempfänger:

Alle Gemeindebürger:innen der Gemeinde St. Radegund (Hauptwohnsitz zum Tag der Antragsstellung), Eigentümer:innen von Liegenschaften in St. Radegund im Zusammenhang mit diesen Liegenschaften, sowie ortsansässige Betriebe. Im Falle eines gemeinsamen Förderantrages mehrerer berechtigter Personen für ein gemeinsames Projekt (z.B.: Photovoltaikanlage für ein Mehrparteienhaus...) werden die entsprechenden anteiligen Kosten als Basis für die Berechnung der Förderung herangezogen.

§3 Verfahren:

Der Antrag wird schriftlich über ein formloses, nicht gebührenpflichtiges Ansuchen an die Gemeinde St. Radegund unter Beilegung aller Nachweise (Rechnungen, Zertifikate etc.) bis spätestens Ende

Juni des Folgejahres auf das Jahr der Anschaffung gestellt, später einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den Fall, dass bei Antragsstellung die Unterlagen nicht vollständig beigebracht werden können bzw. Ergänzungen oder Korrekturen nach Prüfung durch die Gemeinde notwendig werden, gewährt die Gemeinde eine Nachfrist von 8 Wochen ab dem Datum der Urgenz durch die Gemeinde. Die Reihung erfolgt nach Einlangen der Anträge, die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung.

§ 4 Förderungsgegenstände und –ausmaße:

- 1) Solar: Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und/oder Solarheizung im Wohn- und/oder Gewerbebereich. Die Gemeinde gewährt als Förderung 5% der Investitionssumme, höchstens jedoch € 500 pro Nutzungseinheit.
- 2) Heizung: Umrüstung bzw. Umstellung durch Ersatz bestehender fossiler (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) Heizanlagen auf die Nutzung erneuerbarer/alternativer Energieträger. Die Gemeinde gewährt als Förderung 5% der Investitionskosten höchstens jedoch € 500 pro Nutzungseinheit. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine Entsorgung der Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung ist der Gemeinde auf Nachfrage nachzuweisen.
- 3) Photovoltaik: Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung. Die Gemeinde gewährt als Förderung 5% der Investitionskosten höchstens jedoch € 500 pro Nutzungseinheit. Die Erweiterung von PV-Anlagen wird nicht gefördert.
- 4) Strom-Speicher: Die Gemeinde St. Radegund fördert den Ankauf und die Installation von Stromspeichern in Verbindung mit oder als Ergänzung zu einer PV-Anlage mit 5% der Investitionskosten, maximal jedoch (alternativ) mit € 200 für Standardgeräte bzw. € 500 für ökologisch nachhaltige Anlagen (z.B. Salzspeicher...) pro Nutzungseinheit.
- 5) Regenwassernutzung: Die Gemeinde St. Radegund fördert die Regenwassernutzung für Garten und/oder WC in Form von Hauswasseranlagen oder Zisternen bei Neuanschaffung und/oder Umbau bestehender Systeme (z.B. Senk- und Sickergruben...) ab einem Volumen von 3 m³ mit 5% der Anschaffungs-, Installations- oder Umbaukosten, maximal jedoch mit einem Betrag von € 300 (Gartennutzung) bzw. € 500 (Hauswasser) je Nutzungseinheit.
- 6) Thermische Sanierung: Die Gemeinde St. Radegund fördert bestimmte Maßnahmen zur thermischen Sanierung ab einer Investitionssumme von € 3.000 grundsätzlich einmalig mit 10% der anfallenden Kosten, höchstens jedoch mit einem Gesamtförderungsbetrag von € 800 pro Nutzungseinheit. Sofern hierbei (ausgenommen Fenster und Türen) ausschließlich ökologisch nachhaltige Dämmstoffe (alle Zellulose- und Holzdämmstoffe, alle tierischen und pflanzlichen Dämmstoffe wie Hanf, Kokos, Wolle etc.) zum Einsatz gelangen (Nachweis mit offiziell anerkannten Umweltzeichen, „Blauer Engel“ etc...) erhöht sich die Förderung auf 15% bzw. den maximalen Gesamtförderbetrag von € 1.000.--. Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen mit allen auf Erdöl basierenden Dämmstoffen. Zu den für eine Förderung durch die Gemeinde in Frage kommenden Sanierungsmaßnahmen zählen:
 - Thermische Fassadensanierung (z.B.: Vollwärmeschutz)

- Thermische Dachsanierung (z.B.: Wärmedämmung der Dachschrägen, Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke, Wärmedämmung der Kellerdecke...)
- Tausch von Fenster und Außentüren

7) Öffentlicher Verkehr: Die Gemeinde St. Radegund fördert den Ankauf des Klimatickets Österreich und des Klimatickets Steiermark in allen angebotenen Varianten (inkl. Ermäßigungstickets für Senior*innen, Jugend, Menschen mit Behinderungen, Familienkarten, übertragbare Karten) mit 10% des nachgewiesenen Ankaufspreises, nach Abzug etwaiger anderer Förderungen (Zuzahlung als „Job-Ticket“ etc.). Tickets, die auf Raten angekauft werden, können erst unter Nachweis der vollständigen Bezahlung der letzten Rate gefördert werden.

§ 5 Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung

Sämtliche (Ein)baumaßnahmen müssen ausnahmslos durch befugte Fachkräfte erfolgen und werden unter Einhaltung aller entsprechenden rechtlichen Vorschriften durchgeführt. Es dürfen keine gebrauchten (ausgenommen Punkt 4, hier wird auch die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge gefördert, sofern für das betreffende Fahrzeug noch keine Förderung durch die Gemeinde zuerkannt wurde; Mehrfachförderungen durch die Gemeinde sind ausgeschlossen), sondern ausschließlich nur neue Komponenten/Anlagenteile gekauft und/oder eingebaut werden, die den in Österreich gültigen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Mit der Antragstellung erklärt sich die/der Antragsteller/in mit einer eventuellen Überprüfung der Anschaffung/Anlage durch die Gemeinde oder deren Beauftragte einverstanden. Weiters verpflichten sich die Antragssteller/innen, sämtliche für die Zuerkennung einer Förderung relevanten Tatsachen (etwa die Zuerkennung anderweitiger Förderungen) der Gemeinde bei Antragstellung mitzuteilen bzw. diese zu belegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch die Antragsteller/innen zuerkannt worden sind, müssen umgehend zurückgezahlt werden.

Bei der Beauftragung ist – soweit möglich – primär auf Anbieter der Gemeinde bzw. regionale Anbieter (Schöckllandgemeinden) zurückzugreifen, in diesem Falle erhöht sich die jeweilig zuerkannte Förderung um 3% des ursprünglich errechneten Förderbetrages.

§ 6 Gültigkeit:

Die Änderungen zu der bisher gültigen Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen (Nachhaltigkeitsverordnung) treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Kundgemacht am 20.03.2025)